

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

per E-Mail: kurt.wegscheidler@sozialministerium.at
robert.wiesboeck@sozialministerium.at
liselotte.rudolf@sozialministerium.at
wolfgang.wirnsberger@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament-gv.at

Unser Zeichen:
Dr. B/Ja

Ihr Schreiben vom:
30.01.2015

Ihr Zeichen:
BMASK-40101/0002-
IV/9/2015

Wien, 25.02.2015

Betrifft: Entwurf „Änderung Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und Artikel 4 Änderung des Verbrechensopfergesetzes“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfes zur Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 sowie Änderung des Verbrechensopfergesetzes und übermittelt im Folgenden ihre diesbezügliche Stellungnahme.

Im Hinblick auf § 2 Z 2a. des Artikel 4 – Änderung des Verbrechensopfergesetzes „Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen sowie Psychotherapeuten“ ersuchen wir um Klarstellung, dass die Kostenübernahme auch bei Krisenintervention durch Ärzte mit psychotherapeutischer Qualifikation gewährleistet ist.

§ 2 Z 2a des Verbrechensopfergesetzes sollte daher lauten:
„Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen sowie Psychotherapeuten **und Ärzte mit psychotherapeutischer Qualifikation.**“

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung und entsprechende Änderung des Gesetzesentwurfes.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Artur Wechselberger
Präsident